

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

16.07.2019

Landesamt für Umwelt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / Süd

Mein Aktenzeichen
107-89 2/2019-26#4
Referat 1074

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Herr Kurt-Christian Adenau

Kurt-Christian.Adenau@mueef.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-4448

06131 16-174448

Technische Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Einstufung von Abfällen als gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall verweist die AVV auf den Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie. Dieser definiert gefahrenrelevante Eigenschaften. Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der im Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie definierten Eigenschaften aufweisen. Diese spezifisch auf gefährliche Stoffe abgestellte Betrachtungsweise ist bei Abfällen, die in der Regel Gemische aus vielen verschiedenen, teilweise unbekanntem Stoffen, darstellen, nicht immer einfach anwendbar. Zur Erleichterung der Einstufung von Abfällen nach diesen stoffspezifischen Maßgaben und zur bundesweiten Harmonisierung des Vollzugs hat die LAGA „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ erarbeitet und den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen.

Die Technischen Hinweise sind unter dem Link:

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-nach-ihrer-gefaehrlichkeit_final2_04122018_1555417224.pdf

auf der Homepage der LAGA eingestellt.

Wir bitten, die Hinweise Ihrem Vollzug orientierend zu Grunde zu legen. Die bisherige rheinland-pfälzische Vorgehensweise bei der Einstufung von Abfällen wird für die Stoffe beibehalten, welche in den Hinweisen nicht geregelt werden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen werden gebeten, die unteren Abfallbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Walter Schneichel